

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



 Änderung: [Verordnung EG Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«
vom 29.5.2015

Der Anhang II der Verordnung »Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts« wurde neu gefasst.

Außerdem wird klargestellt, dass unbeschadet des Artikels 31 Absatz 9 der Verordnung, Sicherheitsdatenblätter, die einem Abnehmer *von Lieferanten* vor dem 1. Juni 2015 zur Verfügung gestellt wurden, weiterverwendet werden und bis zum 31. Mai 2017 nicht dem [Anhang](#) der vorliegenden Verordnung entsprechen müssen (Stichwort: Abverkaufsfrist).

 Anmerkung Risolva:
Dennoch muss es vom Hersteller ein Sicherheitsdatenblatt mit CLP-Kennzeichnung geben, sofern der Stoff noch produziert wird.



 Neufassung: [TRBS 2111 - Teil 1](#) »Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln«
vom 15.4.2015 (veröffentlicht am 16.6.2015)

Die Thematik wurde früher in der TRBS 2111 - Teil 4 behandelt. Diese ist aufgehoben worden und die neuen Inhalte in dieser TRBS neu gefasst worden.

Nehmen Sie die entsprechenden Änderungen in Ihrem Rechtsverzeichnis vor.

 Aufgehoben: TRBS 2111 - Teil 4 »Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch mobile Arbeitsmittel«
zum 15.4.2015 (veröffentlicht am 16.6.2015)

Die Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

 Aufgehoben: [TRBS 2210](#) »Gefährdungen durch Wechselwirkungen«
zum 6.3.2015 (veröffentlicht am 20.5.2015)

Die Inhalte in überarbeiteter Form finden sich jetzt in der TRBS 1151 (siehe Risolva Infobrief Mai 2015).

★ Neufassung: [TRLV Vibrationen - Allgemeines](#)
vom 25.3.2015 (veröffentlicht am 26.6.2015)

Die TRLV enthält überhaupt nur eine Betreiberpflicht, und zwar in Kapitel 2 »Verantwortung«. Dort wurde die Formulierung von »...kann sich fachkundig beraten lassen« in »...hat sich fachkundig beraten zu lassen, falls er selbst nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt« geändert.

Im Übrigen enthält die TRLV Begriffsbestimmungen.

★ Neufassung: [TRLV Vibrationen - Teil 1](#) »Beurteilung von Gefährdung durch Vibrationen«
vom 25.3.2015 (veröffentlicht am 26.6.2015)

→ Die Formulierungen der Betreiberpflichten und die Reihenfolge haben sich so geändert, sodass wir diese im Volltext im Teil 2 des Infobriefs darstellen.

★ Neufassung: [TRLV Vibrationen - Teil 2](#) »Messung von Vibrationen«
vom 25.3.2015 (veröffentlicht am 26.6.2015)

★ Neufassung: [TRLV Vibrationen - Teil 3](#) »Vibrationschutzmaßnahmen«
vom 25.3.2015 (veröffentlicht am 26.6.2015)

✘ Zurückgezogen:
DGUV Regel 100-500-32 »Sauerstoffanlagen«
DGUV Regel 100-500-33 »Anlagen zum Umgang mit Gasen«

Die beiden Rechtsvorschriften wurden zum April 2015 zurückgezogen gemäß Mitteilungen der Fachbereiche Organisation des Arbeitsschutzes (FB ORG) sowie Rohstoffe und chemische Industrie (FB RCI) der DGUV.

! Entfernen Sie die Rechtsvorschriften aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

✎ Änderung: [OWiG](#) »Ordnungswidrigkeitengesetz«
vom 13.5.2015



Bayern (Bay)

✎ Änderung: [BayBodSchG](#) »Bayerisches Bodenschutzgesetz«
vom 12.5.2015



Hessen (Hess)



Neu: [DAAV](#) »Dunstabzugsanlagenverordnung«
vom 11.5.2015

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft

Nehmen Sie gegebenenfalls die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie als zutreffend ein, wenn Sie davon betroffen sind. Sie finden die Betreiberpflichten im Teil 2 des Infobriefs.



Sachsen (Sachs)



Änderung: [SächsNatSchG](#) »Sächsisches Naturschutzgesetz«
vom 29.4.2015



Änderung: [SächsWG](#) »Sächsisches Wassergesetz«
vom 29.4.2015



Sachsen-Anhalt (LSA)



Änderung: [VStättVO LSA](#) »Versammlungsstättenverordnung, Sachsen-Anhalt«
vom 26.5.2015

Die Änderungen betreffen keine Betreiberpflichten, wohl aber materielle Anforderungen.



Bitte prüfen Sie im Einzelfall, ob Sie davon betroffen sind.



Thüringen (Thür)



Änderung: [ThürUVP-G](#) »Thüringer UVP-Gesetz«
vom 7.5.2015

Die Änderung betrifft die UVP-Pflicht für bestimmte Anlagen, wenn im Rahmen der Vorprüfung festgestellt wurde, dass nach der Seveso III-Richtlinie das Risiko eines schweren Unfalls mit gefährlichen Stoffen vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neufassung: TRBS 2111 - Teil 1 »Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln« vom 15.4.2015 (veröffentlicht am 16.6.2015)

1 Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz vor mechanischen Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln. Zu mobilen Arbeitsmitteln zählen selbstfahrende (d. h. mit eigenem Antrieb) und nicht selbstfahrende Arbeitsmittel wie z.B. Straßen- und Schienenfahrzeuge, land- und forstwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen, Anhängfahrzeuge, mobile Baumaschinen, Luftfahrzeuge, Luftfahrtbodengeräte, Wasserfahrzeuge, mobile Krane, Flurförderzeuge, fahrbare Hubarbeitsbühnen, Regalbediengeräte, Fahrerlose Transportsysteme (FTS), gezogene oder geschobene Transportmittel.

3.1 Auswahl eines geeigneten mobilen Arbeitsmittels

(1) Der Arbeitgeber hat ein, für die vorgesehene Arbeitsaufgabe geeignetes, mobiles Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. [...]

3.2.1 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Anfahren, Überfahren oder Quetschen aufgrund der Fahrbewegungen von mobilen Arbeitsmitteln, insbesondere beim Rückwärtsfahren

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der Gefährdung von Beschäftigten durch Anfahren, Überfahren oder Quetschen durch mobile Arbeitsmittel zu treffen. [...]

(3) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der Gefährdung von Beschäftigten durch Anfahren, Überfahren oder Quetschen durch mobile Arbeitsmittel aufgrund unzureichender Sichtverhältnisse (Ermittlung und Festlegung der erforderlichen Sichtverhältnisse: siehe Nummer 3.3.1), insbesondere beim Rückwärtsfahren, zu treffen. [...]

3.2.2 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unkontrollierte Bewegung, Aufprall und Zusammenprall von mobilen Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen

Die Thematik wurde früher in der TRBS 2111 - Teil 4 behandelt. Diese ist aufgehoben worden und die neuen Inhalte in dieser TRBS neu gefasst worden.

Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen mit Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis.



Beachten Sie, dass überall dort, wo in den nebenstehenden Abschnitten [...] steht, materielle Anforderungen dahinter stecken, von denen Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung überprüfen sollten, ob Sie diese angemessen umgesetzt haben.

Gefährdungen, die verursacht werden, wenn ein mobiles Arbeitsmittel sich unkontrolliert bewegt, zu treffen. [...]

(3) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die durch den Aufprall und Zusammenprall von mobilen Arbeitsmitteln verursacht werden, zu treffen. [...]

(6) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die durch das unbeabsichtigte Lösen von zur gemeinsamen Fortbewegung miteinander verbundenen mobilen Arbeitsmitteln verursacht werden, zu treffen. [...]

(8) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der Gefährdung durch Ausfall der Energieübertragungseinrichtungen zwischen miteinander verbundenen mobilen Arbeitsmitteln, z.B. Bremsleitungen, Steuer- und Signalleitungen, zu treffen. [...]

3.2.3 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unbeabsichtigte Bewegungen von mobilen Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die verursacht werden, wenn ein mobiles Arbeitsmittel sich unbeabsichtigt aus dem Stillstand bewegt oder die Fahrt unbeabsichtigt fortsetzt, zu treffen. [...]

3.2.4 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Quetschen von Personen beim Verbinden und Trennen von mobilen Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die bei dem Verbinden und Trennen von mobilen Arbeitsmitteln auftreten, zu treffen. [...]

3.2.5 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unbeabsichtigten Kontakt von mitfahrenden Beschäftigten mit der Arbeitsumgebung

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die verursacht werden durch unbeabsichtigten Kontakt von mitfahrenden Beschäftigten mit der Arbeitsumgebung, z.B. eingequetscht werden zwischen Hubarbeitsbühne und Dachkonstruktion, gequetscht werden beim Hochfahren an Regalen mit Arbeitsbühnen für Flurförderzeuge, zu treffen. [...]

3.2.6 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Umkippen, Abstürzen, Überrollen eines mobilen Arbeitsmittels

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die verursacht werden durch Umkippen, Abstürzen, Überrollen von mobilen Arbeitsmitteln aufgrund von Instabilität infolge Schwerpunktverlagerung, mangelnde Tragfähigkeit des Untergrundes oder fehlende Abstützung des mobilen Arbeitsmittels, zu treffen. [...]

3.2.7 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unkontrolliert bewegte Ladung, verrutschte Ladung oder durch Ladungsdruck bewegte Teile

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die durch unkontrolliert bewegte Ladung, verrutschte Ladung oder Ladungsdruck verursacht werden, zu treffen. [...]

3.2.8 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unkontrolliert bewegte Teile des mobilen Arbeitsmittels, z.B. Ausleger, Türen, Klappen oder Verschlüsse

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen durch unkontrolliert bewegte Teile des mobilen Arbeitsmittels, z.B. Ausleger, Türen, Klappen oder Verschlüsse, zu treffen. [...]

3.2.9 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unbefugte Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die durch unbefugte Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln verursacht werden, zu treffen. [...]

3.2.10 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Stolper-, Rutsch- und Sturzgefahr aufgrund konstruktiver Besonderheiten, die sich aus der Mobilität eines Arbeitsmittels ergeben

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die verursacht werden durch unsicheren Zugang und Aufenthalt aufgrund konstruktiver Besonderheiten, die sich aus der Mobilität eines Arbeitsmittels ergeben, z.B. konstruktive Gestaltung von Auf- und Abstiegen, Laufstegen und Bedienständen auf mobilen Arbeitsmitteln, die beim Bedienen oder Be- und Entladen verwendet werden müssen, zu treffen. [...]

(3) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der Gefährdung durch erschwerte Erreichbarkeit von Stellteilen, Bedienelementen und Bedienplätzen auf miteinander verbundenen mobilen Arbeitsmitteln zu treffen. [...]

3.2.11 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Schäden an mobilen Arbeitsmitteln, die durch die Bewegung des mobilen Arbeitsmittels verursacht werden

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen durch Schäden an mobilen Arbeitsmitteln, die durch die Bewegung des mobilen Arbeitsmittels verursacht werden, z.B. Schäden an Beleuchtungseinrichtungen, Standflächen, Auf- und Einstiegen, Absturzsicherungen oder Betätigungseinrichtungen, zu treffen. [...]

3.2.12 Maßnahmen gegen Gefährdung durch herausgeschleudert werden von Beschäftigten aus dem mobilen Arbeitsmittel

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die verursacht werden durch Einwirkung von Beschleunigungskräften, z.B. Peitscheneffekt bei Auslegerarbeitsbühnen, zu treffen. [...]

3.2.13 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Kontakt zu Rädern oder Ketten des mobilen Arbeitsmittels, die an der Fahrbewegung beteiligt sind

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdung für mitfahrende Beschäftigte durch Kontakt mit Rädern oder Laufketten, die der Bewegung von mobilen Arbeitsmitteln dienen, zu treffen. [...]

3.3 Organisatorische Maßnahmen

3.3.1 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Anfahren, Überfahren oder Quetschen aufgrund der Fahrbewegungen von mobilen Arbeitsmitteln

Der Arbeitgeber hat Festlegungen zur Reduzierung der Gefährdung von Beschäftigten durch Anfahren, Überfahren oder Quetschen aufgrund der Fahrbewegungen von mobilen Arbeitsmitteln zu treffen [...]

3.3.2 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unkontrollierte Bewegung, Aufprall und Zusammenprall von mobilen Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch unkontrollierte Bewegung, Aufprall und Zusammenprall von mobilen Arbeitsmitteln reduziert werden. [...]

3.3.3 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unbeabsichtigte Bewegungen von mobilen Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch unbeabsichtigte Bewegungen von mobilen Arbeitsmitteln reduziert werden. [...]

3.3.4 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Quetschen von Personen beim Verbinden und Trennen von mobilen Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch Quetschen von Personen beim Verbinden und Trennen von mobilen Arbeitsmitteln reduziert werden. [...]

3.3.5 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unbeabsichtigten Kontakt von mitfahrenden Beschäftigten mit der Arbeitsumgebung

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch unbeabsichtigten Kontakt von mitfahrenden Beschäftigten mit der Arbeitsumgebung reduziert werden. [...]

3.3.6 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Umkippen, Abstürzen, Überrollen eines mobilen Arbeitsmittels

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch Umkippen, Abstürzen, Überrollen von mobilen Arbeitsmitteln reduziert werden. [...]

3.3.7 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unkontrolliert bewegte Ladung, verrutschte Ladung oder durch Ladungsdruck bewegte Teile

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch unkontrolliert bewegte Ladung, verrutschte Ladung oder durch Ladungsdruck bewegte Teile reduziert werden. [...]

3.3.8 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unkontrolliert bewegte Teile des mobilen Arbeitsmittels, z.B. Ausleger, Türen, Klappen oder Verschlüsse

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdung durch unkontrolliert bewegte Teile des mobilen Arbeitsmittels, z.B. Ausleger, Türen, Klappen oder Verschlüsse, reduziert werden. [...]

3.3.9 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unbefugte Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch unbefugte Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln reduziert werden. [...]

3.3.10 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Stolper-, Rutsch- und Sturzgefahr aufgrund konstruktiver Besonderheiten, die sich aus der Mobilität eines Arbeitsmittels ergeben

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch Stolper-, Rutsch- und Sturzgefahr aufgrund konstruktiver Besonderheiten, die sich aus der Mobilität eines Arbeitsmittels ergeben, reduziert werden. [...]

3.3.11 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Schäden an mobilen Arbeitsmitteln, die durch die Bewegung des mobilen Arbeitsmittels verursacht werden

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch Schäden an mobilen Arbeitsmitteln, die durch die Bewegung des mobilen Arbeitsmittels verursacht werden, reduziert werden. [...]

3.3.12 Maßnahmen gegen Gefährdung durch herausgeschleudert werden von Beschäftigten aus dem mobilen Arbeitsmittel

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch Herausgeschleudert werden von Beschäftigten aus dem mobilen Arbeitsmittel reduziert werden. [...]

3.3.13 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unzureichende Eignung und Qualifikation der Beschäftigten

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch unzureichende Eignung und Qualifikation von Beschäftigten bei der Verwendung mobiler Arbeitsmittel reduziert werden. [...]

3.4 Personenbezogene Maßnahmen

(1) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass Gefährdungen durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht oder nur unzureichend vermieden werden können, hat der Arbeitgeber geeignete personenbezogene Schutzmaßnahmen zu treffen, damit Beschäftigte ausreichend gegen mechanische Gefährdungen bei der Verwendung mobiler Arbeitsmittel geschützt sind.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden [...]

3.5 Unterweisung von Beschäftigten und sonstige Maßnahmen

(1) Nach § 12 Absatz 1 BetrSichV hat der Arbeitgeber Beschäftigte vor der ersten Verwendung mobiler Arbeitsmittel und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen [...]

(2) Die Unterweisung der Beschäftigten muss betriebliche Regeln für die Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln einbeziehen [...]

(3) Nach § 6 Absatz 1 Satz 4 BetrSichV hat der Arbeitgeber darauf zu achten, dass die Beschäftigten in der Lage sind, die mobilen Arbeitsmittel zu verwenden, ohne sich oder andere Personen zu gefährden. [...]



Neufassung: TRLV Vibrationen - Teil 1 »Beurteilung von Gefährdung durch Vibrationen« vom 25.3.2015 (veröffentlicht am 26.6.2015)

1 Anwendungsbereich

(1) Die TRLV Vibrationen, Teil 1 »Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen«, beschreibt die Vorgehensweise zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 3 LärmVibrationsArbSchV. Sie konkretisiert die Vorgaben der LärmVibrationsArbSchV innerhalb des durch §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes vorgegebenen Rahmens.

(2) Unabhängig von den in dieser TRLV beschriebenen Vorgehensweisen sind von dem Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.

3 Grundsätze zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

3.1 Organisation und Verantwortung

[...]

(4) Die Beurteilung der mit einer Vibrationsexposition verbundenen Gefährdungen erfolgt grundsätzlich personenbezogen. [...]

(9) Der Arbeitgeber darf bei Expositionen der Beschäftigten durch Vibrationen die Tätigkeit erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen worden ist.

(10) Die Gefährdungsbeurteilung muss erneuert werden, wenn sich die Arbeitsbedingungen maßgeblich ändern oder Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge dies erfordern. [...]

(11) Die Verantwortung für die Gefährdungsbeurteilung liegt beim Arbeitgeber.

(12) Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die erforderliche Fachkunde und die entsprechenden Kenntnisse zur Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, hat er sich fachkundig beraten zu lassen. [...]

Ersetzen Sie die vorhandenen Betreiberpflichten durch die nebenstehenden. Dünnen Sie gegebenenfalls den Text aus, wenn es für Ihren Anwendungsfall angebracht ist.



Bitte beachten Sie, dass die TRLV auch etliche materielle Anforderungen enthält, die die Betreiberpflichten spezifizieren. Stellen Sie sicher, dass Sie den Betreiberpflichten und den materiellen Pflichten nachkommen.

(14) Zur Durchführung von Messungen benötigen dazu vom Arbeitgeber beauftragte Personen oder Stellen die dafür notwendige Fachkunde und die erforderlichen Einrichtungen. [...]

(15) Die Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen verlangt Kenntnisse hinsichtlich

- der Auswahl der für die Beurteilung geeigneten Informationsquellen,
- der geltenden Regelwerke in diesem Bereich,
- der Wirkungen von Vibrationen,
- der vibrationsrelevanten Tätigkeiten im Betrieb,
- des Vorgehens bei der Beurteilung von Wechsel- oder Kombinationswirkungen von Vibrationen und klimatischen Bedingungen, Lärm, Bewegungsarmut und Zwangshaltungen (z. B. abgewinkelte Handgelenke),
- der technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen sowie der alternativen Arbeitsverfahren,
- der Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen und
- der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung. [...]

(18) Werden für die Durchführung von Arbeiten in einem Betrieb Fremdfirmen beauftragt und besteht die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung durch Exposition gegenüber Vibrationen, ist es erforderlich, dass alle betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung ihrer Gefährdungsbeurteilungen zusammenwirken und sich abstimmen.

3.2 Gleichartige Arbeitsbedingungen

Auch bei räumlich getrennten Arbeitsplätzen reicht bei gleichartigen Arbeitsbedingungen die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit aus. [...]

4 Informationsermittlung

4.1 Allgemeines

Zunächst ist zu ermitteln, ob Beschäftigte Tätigkeiten mit Vibrationsexposition durchführen, von denen Gefährdungen der Sicherheit oder der Gesundheit ausgehen können. [...]

4.2 Informationsquellen für die Gefährdungsbeurteilung

4.2.1 Messwerte

Für die Gefährdungsbeurteilung sind vorzugsweise im Betrieb bereits vorhandene Messwerte heranzuziehen, die an den Arbeitsmitteln und unter den konkret vorliegenden Bedingungen im Betrieb erhoben worden sind.

[...]

(1) Wenn Messwerte oder Ergebnisse orientierender Verfahren zu den zu beurteilenden Arbeitsplätzen nicht vorhanden sind, können repräsentative Vibrationsmesswerte aus anderen Betrieben für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden. Diese müssen an vergleichbaren Arbeitsmitteln und unter vergleichbaren Einsatzbedingungen erhoben worden sein. Dabei haben Daten zum gleichen Maschinentyp Vorrang vor Daten zu vergleichbaren Maschinentypen der gleichen Maschinenart. [...]

4.3 Substitutionsprüfung

(1) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass Vibrationsminderungsmaßnahmen erforderlich sind, ist zunächst zu prüfen, ob der Einsatz von alternativen vibrationslosen bzw. vibrationsarmen Arbeitsmitteln oder -verfahren möglich ist. Es ist zu prüfen, ob Arbeitsmittel, Ausrüstungen und Arbeitsverfahren mit einer geringeren gesundheitlichen Gefährdung, als die in Aussicht genommenen, verfügbar sind. Das Ergebnis der Substitutionsprüfung wird in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung festgehalten. [...]

4.4 Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge

(1) Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung die Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie allgemein zugängliche, veröffentlichte Informationen hierzu zu berücksichtigen. [...]

5 Arbeitsmedizinische Vorsorge

[...]

(2) Pflichtvorsorge ist nach [...] ArbMedVV durch den Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen [...] zu veranlassen, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte von [...] erreicht oder überschritten werden. Die schützende Wirkung der persönlichen Schutzausrüstung wird dabei nicht berücksichtigt.

(3) Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist den betroffenen Beschäftigten nach [...] ArbMedVV durch den Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit

und danach in regelmäßigen Abständen [...] anzubieten (Angebotsvorsorge), wenn die Auslösewerte von [...] überschritten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten. [...] [...] der Arbeitgeber [hat] zudem unverzüglich die Vorsorge anzubieten, wenn eine Gesundheitsstörung auftritt, bei der die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs mit der Tätigkeit besteht. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können.

(4) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten nach [...] ArbMedVV arbeitsmedizinische Vorsorge zu ermöglichen, sofern ein Gesundheitsschaden im Zusammenhang mit der Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden kann (Wunschvorsorge). [...]

(6) [...] der Arbeitgeber [hat] über die durchgeführte arbeitsmedizinische Vorsorge eine Vorsorgekartei zu führen mit Angaben darüber, wann und aus welchen Anlässen diese für jeden Beschäftigten stattgefunden hat. [...]

(8) Der Arbeitgeber hat nach [...] ArbMedVV die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Wird ein Tätigkeitswechsel vorgeschlagen, so hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen dem oder der Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen.

7 Unterweisung der Beschäftigten

(1) Die Unterweisung der Beschäftigten nach LärmVibrationsArbSchV hinsichtlich Vibrationen ist erforderlich, wenn die Auslösewerte für Vibrationsexposition erreicht oder überschritten werden.

(2) Die Unterweisung dient dazu, die Beschäftigten im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung über die Gefährdungen ihrer Sicherheit und Gesundheit und über die im Betrieb getroffenen Maßnahmen zur Verringerung der Gefährdungen durch Vibrationen zu informieren. Sie soll ein sicherheitsgerechtes und gesundheitszuträgliches Verhalten der Beschäftigten bewirken.

(3) Die Unterweisung ist vor Aufnahme der gefährdenden Tätigkeit durchzuführen und muss danach in regelmäßigen Abständen, jedoch immer bei wesentlichen Änderungen der belastenden Tätigkeit, erfolgen. Um über die Gesundheitsgefährdungen und die Möglichkeit der Früherkennung in der arbeitsmedizinischen Vorsorge aufzuklären, ist ab Überschreiten der Auslösewerte eine allgemeine arbeitsmedizinische

Beratung nach § 11 Absatz 3 LärmVibrationsArbSchV durchzuführen (s. a. Abschnitt 8). Eine jährliche Wiederholung der Unterweisung in verständlicher Form und Sprache sichert deren Nachhaltigkeit. Bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber über die neue Gefährdungssituation zu unterrichten. In § 11 LärmVibrationsArbSchV werden die Mindestinhalte beschrieben, die im Rahmen der Unterweisung behandelt werden müssen. Für nicht deutschsprachige Beschäftigte kann es notwendig sein, die Unterweisung in einer für sie verständlichen Sprache durchzuführen. [...]

(4) Den Beschäftigten ist im Rahmen der Unterweisung aufzuzeigen, worin die Gefährdungen bestehen, wie die Vibrationsexposition in Bezug auf die Auslösewerte und Expositionsgrenzwerte einzuschätzen ist, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes ergriffen wurden und wie sie an deren Umsetzung mitwirken können.

(5) Die ordnungsgemäße Handhabung der Arbeitsmittel kann zur Verringerung der Vibrationsexposition beitragen. In diesem Zusammenhang sind z. B. erforderliche Verhaltens- und Handlungsweisen zu erklären. [...]

(6) Die Bediener handgehaltener und handgeführter Arbeitsmaschinen sind in deren richtigen Gebrauch einzuweisen [...]

8 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung

(1) Wenn die Auslösewerte für Vibrationsexposition überschritten werden, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung erhalten. Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung hat die Erläuterung der möglichen gesundheitlichen Folgen der Vibrationseinwirkung und deren Vermeidung sowie die Information über die Ansprüche der Beschäftigten auf arbeitsmedizinische Vorsorge zum Inhalt. Die Beschäftigten erhalten zusätzlich Informationen darüber, wie sie selbst dem Entstehen oder Verschlimmern von Gesundheitsschäden entgegenwirken können.

(2) Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung kann im Rahmen der Unterweisung erfolgen. Sie wird in der Regel in einer Gruppe durchgeführt und ist damit zu unterscheiden von der individuellen Beratung, die Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist. Sie ist immer dann unter Beteiligung eines Arbeitsmediziners durchzuführen, wenn dies aus arbeitsmedizinischen Gründen erforderlich ist. [...]

(4) In der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung sind die Beschäftigten über die möglicherweise auftretenden Gesundheitsgefahren zu unterrichten. Sie beinhaltet eine für den Laien verständliche Beschreibung möglicher Gefährdungen und Krankheitsbilder und ihrer Symptome, wenn nach der Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung besteht. [...]

9 Schutzmaßnahmen

(1) Auf Grundlage der Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen und diese zusammen mit der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. (2) Bei Überschreiten der Auslösewerte ist ein Plan technischer und organisatorischer Maßnahmen mit einem Termin-plan und einem Kontrollschema ihrer Wirkung (Vibrationsminderungsprogramm) aufzustellen und durchzuführen. [...]

10 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung der Gefährdungen durch Vibrationen unabhängig von der Zahl der Beschäftigten in seiner Gefährdungsbeurteilung [...] zu dokumentieren. Anzugeben sind:

1. Bezeichnung und Beschreibung der Tätigkeit oder des Arbeitsplatzes bzw. des Arbeitsbereiches, für den die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde,
2. die am Arbeitsplatz vorhandenen tatsächlichen oder möglichen Gefährdungen,
3. die Ergebnisse der durchgeführten Ermittlungen (z. B. Herstellerinformationen, vorhandene Expositionsdaten),
4. die Ergebnisse der gegebenenfalls durchgeführten Messungen und Berechnungen,
5. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und
6. die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Gefährdung, einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

(2) Tätigkeiten, die auf Grund der Arbeitsbedingungen als gleichartig angesehen werden, können zusammengefasst werden.

(3) Die Dokumentation kann arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogen, aber auch personenbezogen erfolgen. Bei einer arbeitsbereichsbezogenen Dokumentation muss nachvollziehbar sein, welchem Arbeitsbereich die Beschäftigten zuzuordnen sind.

(4) Der Arbeitgeber hat die ermittelten Messergebnisse in einer Form aufzubewahren, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht. Die Aufbewahrungsfrist für diese Ergebnisse beträgt 30 Jahre



Neufassung: [TRLV Vibrationen - Teil 2](#) »Messung von Vibrationen« vom 25.3.2015 (veröffentlicht am 26.6.2015)

1 Anwendungsbereich

(1) Die TRLV Vibrationen, Teil 2 »Messung von Vibrationen«, beschreibt das Vorgehen bei der Planung, der Beauftragung und Auswertung von Vibrationsmessungen am Arbeitsplatz nach dem Stand der Technik, wie es in der LärmVibrationsArbSchV gefordert ist. Die Dokumentation der Vibrationsmessungen ist Teil der Gefährdungsbeurteilung (siehe auch TRLV Vibrationen, Teil 1 »Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen«).

(2) Unabhängig von den in dieser TRLV beschriebenen Vorgehensweisen sind von dem Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.

3 Planung und Anforderungen an die Durchführung von Vibrationsmessungen

(2) Die Gesamtverantwortung für die Gefährdungsbeurteilung liegt immer beim Arbeitgeber. Messungen der Vibrationsexposition zur Gefährdungsbeurteilung sind dann erforderlich, wenn weder betriebsspezifische Vibrationsmesswerte, noch geeignete Vibrationsmesswerte aus Vibrationsdatenbanken oder zutreffende Herstellerangaben zur Vibrationsemission aus den Maschinenunterlagen zur Verfügung stehen und auch mit Hilfe von orientierenden Werten aus den Übersichten auf der Internetseite der BAuA die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermittelt werden kann. [...]

(4) Zur Durchführung und Auswertung der Messungen ist es ggf. erforderlich, dass die für den Arbeitgeber tätig werdenden Personen Einsicht in alle für die Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Unterlagen nehmen können und im Besitz aller notwendigen Informationen sind, z. B. über die Arbeitszeit und Tätigkeit der Beschäftigten, die Benutzungsdauer der die Vibrationen verursachenden Geräte und die Einwirkungsdauer der Vibrationen.

Ersetzen Sie die vorhandenen Betreiberpflichten durch die nebenstehenden.



Bitte beachten Sie, dass die TRLV auch etliche materielle Anforderungen enthält. Stellen Sie sicher, dass Sie den Betreiberpflichten und den materiellen Pflichten nachkommen.

(5) Für den Fall, dass Vibrationen gemessen werden müssen, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Vibrationsmessungen fachkundig und nach dem Stand der Technik durchgeführt werden.

(7) Verfügt der Betrieb nicht selbst über Fachkundige und die für Messungen erforderlichen Einrichtungen, hat der Arbeitgeber andere fachkundige Stellen mit Messungen zu beauftragen. [...]

4 Dokumentation von Vibrationsmessungen

[...]

(3) Die Dokumentation der Messergebnisse hat der Arbeitgeber mindestens 30 Jahre so aufzubewahren, dass eine spätere Einsichtnahme möglich ist.

[...]

 Neufassung: [TRLV Vibrationen - Teil 3 »Vibrationsschutzmaßnahmen«](#) vom 25.3.2015 (veröffentlicht am 26.6.2015)

1 Anwendungsbereich

(1) Die TRLV Vibrationen, Teil 3 »Vibrationsschutzmaßnahmen«, beschreibt das Vorgehen bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, wie es in der LärmVibrationsArbSchV gefordert ist. Die Dokumentation der Schutzmaßnahmen ist Teil der Gefährdungsbeurteilung (siehe auch TRLV Vibrationen, Teil 1 »Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen«). Ganzkörper-Vibrationen und Hand-Arm-Vibrationen sind getrennt zu betrachten.

(2) Unabhängig von den in dieser TRLV beschriebenen Vorgehensweisen sind von dem Arbeitgeber die Beschäftigten oder ihre Interessenvertretung, sofern diese vorhanden ist, aufgrund der einschlägigen Vorschriften zu beteiligen.

Ersetzen Sie die vorhandenen Betreiberpflichten durch die nebenstehenden.

 Bitte beachten Sie, dass die TRLV auch etliche materielle Anforderungen enthält. Stellen Sie sicher, dass Sie den Betreiberpflichten und den materiellen Pflichten nachkommen.

3.1 Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

3.1.1 Fall A: A(8) > Expositionsgrenzwert (roter Bereich)

Falls Expositionsgrenzwerte überschritten werden, müssen unverzüglich Sofortmaßnahmen ergriffen werden. Eine genaue Ursachenermittlung (Abschnitt 3.2) und die weitere Planung von Schutzmaßnahmen (Abschnitt 3.3) müssen dazu parallel erfolgen. Es ist zu kontrollieren, ob das Ziel erreicht wird, die Exposition unter den Expositionsgrenzwert abzusenken.

3.1.2 Fall B: Auslösewert $< A(8) \leq$ Expositionsgrenzwert (gelber Bereich)

(1) Befindet sich der Tages-Vibrationsexpositionswert $A(8)$ zwischen den Auslöse- und Expositionsgrenzwerten, wird aus den zusammengetragenen möglichen Vibrationsschutzmaßnahmen ein schlüssiger Plan entworfen – das so genannte Vibrationsminderungsprogramm. [...]

(2) Falls alle Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik ergriffen worden sind, müssen keine weiteren Maßnahmen getroffen werden. [...]

3.1.3 Fall C: $A(8) \leq$ Auslösewert (grüner Bereich)

Falls der Tages-Vibrationsexpositionswert $A(8)$ die Auslösewerte unterschreitet, werden Maßnahmen nach der LärmVibrationsArbSchV nur in zwei Fällen ergriffen:

1. Gesundheitsgefährdende Wechsel- und Kombinationswirkungen (z. B. Kälte, ungünstige Körperhaltungen) erfordern weitere Maßnahmen des Arbeitsschutzes.
2. Beim Vorliegen mittelbarer Gefährdungen durch Vibrationsexpositionen, wie sie in TRLV Vibrationen, Teil 1 »Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen«, beschrieben sind.

[...]

3.4 Substitution

(1) Kann die Arbeitsaufgabe mit verschiedenen Arbeitsmitteln oder Arbeitsverfahren durchgeführt werden, hat das Arbeitsmittel bzw. das Arbeitsverfahren Vorrang, das die geringere Vibrationsbelastung verursacht. Das Ergebnis der Substitutionsprüfung ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung festzuhalten. [...]

3.6 Verfügbarkeit und Wirksamkeit von persönlichen Schutzausrüstungen

Persönliche Schutzausrüstungen sind in der Rangfolge das letzte Mittel, das als Schutz gegen Gefährdungen am Arbeitsplatz eingesetzt werden kann. Sie sind nur dann als langfristige Schutzmaßnahme in Erwägung zu ziehen, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind. [...]



Hessen (Hess)



Neu: DAAV »Dunstabzugsanlagenverordnung«
vom 11.5.2015

§ 1 Überprüfungspflichtige Dunstabzugsanlagen und Überprüfungszeiträume

(1) Dunstabzugsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen einschließlich Abluftleitungen, mit denen Dünste beim Zubereiten von Lebensmitteln, insbesondere beim Kochen, Grillen, Frittieren, Braten oder Rösten abgesaugt, ins Freie abgeführt (Abluftbetrieb) oder in den Raum rückgeführt (Umluftbetrieb) werden.

(2) Gewerblich genutzte Dunstabzugsanlagen sind einmal jährlich auf Verschmutzungen, die die Brandsicherheit gefährden, durch eine Schornsteinfegerin oder einen Schornsteinfeger [...] zu überprüfen.

(3) Ausgenommen von der Überprüfungspflicht sind gewerblich genutzte Dunstabzugsanlagen von Kaltküchen und Dunstabzugsanlagen, die in genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen [...] betrieben werden.

Übernehmen Sie den nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis und stellen Sie sicher, dass Sie den Anforderungen nachkommen.

Aktualisieren Sie gegebenenfalls Ihre Masterliste Prüfpflichtige Anlagen bzw. Ihr Instandhaltungs-/Prüf-Tool.

Teil 3 - Zusatzinformationen



Bereits jetzt steht die 1. Änderung der BetrSichV an. Das Bundeskabinett hat am 24.6.2015 die [Verordnung zur Änderung der Betriebssicherheitsverordnung](#) beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrats steht noch aus.

Von der Änderung werden Sie jedoch vermutlich nicht betroffen sein, geht es doch um die Umlaufaufzüge (Paternoster).



Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie

BMUB hat einen Gesetzentwurf sowie einen Verordnungsentwurf zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie veröffentlicht. Die Richtlinie hätte bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Der Gesetzentwurf umfasst Änderungen des BImSchG, des UVPG sowie des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG).

Die Entwürfe sind innerhalb des Kabinetts noch nicht abgestimmt. Sie finden den aktuellen Stand auf der [Risolva Website unter News](#).

Der Verordnungsentwurf sieht eine Änderung der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) sowie der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vor.



Arbeitsentwurf TA Luft

Über den DIHK haben wir den [Arbeitsentwurf des BMUB über die TA Luft](#) bekommen. Zweck der Novelle der TA Luft ist es, das Regelwerk dem fortgeschrittenen Stand der Technik anzupassen. Als allgemeine Verwaltungsvorschrift konkretisiert die TA Luft die unbestimmten Rechtsbegriffe des BImSchG, u. a. durch Festlegung von Immissionswerten (Kapitel 4) und Emissionswerten (Kapitel 5).

Ausgeklammert im Kapitel 5 sind die Regelungen zu 5.5. (Ableitung von Abgasen) der TA Luft.

Teilweise finden sich im gegenwärtigen Arbeitsentwurf erheblich verschärfte Werte gegenüber der Version der TA Luft von 2002. Bitte prüfen Sie deshalb die Entwürfe und setzen sich ggf. mit dem DIHK oder Ihren Verbänden in Verbindung, die Ihre Position in der Anhörung vertreten können. Für einige Anlagenarten sind noch Lücken vorhanden, die im Laufe 2015 geschlossen werden sollen.

Quelle: DIHK

Ausblick über Änderungen an Arbeitsstättenregeln

In seiner Sitzung vom 8.6.2015 hat der ASTA folgende Ergebnisse erzielt:

Beschluss

- zur Überarbeitung/Aktualisierung der bestehenden ASR A2.3 »Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan«.
- über kleinere redaktionelle Änderungen zur ASR A1.5/1,2 »Fußböden«.

Arbeitsstand:

- Erarbeitet werden gegenwärtig die Arbeitsstättenregeln ASR V3 »Gefährdungsbeurteilung« und ASR A3.7 »Lärm«.
- Aktualisiert wird derzeit die bereits bekannt gemachte ASR A3.4/3 »Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme«.
- Ergänzt wird derzeit die ASR A2.2 »Maßnahmen gegen Brände« durch Anforderungen bei erhöhter Brandgefährdung.
- Zur ASR V3a.2 »Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten« werden weitere Anhänge erarbeitet, z. B. für die ASR A1.2 »Raumabmessungen und Bewegungsflächen«, ASR A1.8 »Verkehrswege« und ASR A4.3 »Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe«.

Fortschreibung des Stands der Technik

Das BMUB hat im [Bundesanzeiger](#) das Fortschreiben des Stands der Technik bzw. die Ergänzung bestimmter Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bekannt gegeben. Grund dafür sind weitergehende bzw. ergänzende emissionsbegrenzende Anforderungen, die sich aus überarbeiteten BVT-Merkblättern ergeben.

Betroffen sind folgende Anlagenarten:

- Anlagen zur Produktion von Ammoniak, Säuren und Düngemitteln
- Anlagen zur Herstellung anorganischer Stoffe (Spezialchemikalien)
- Anlagen zur Herstellung organischer Stoffe
- Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen

Die nächsten Sitzungen sind für den 25.11.2015 und den 23.02.2016 geplant.

Im Bundesanzeiger sind die Anforderungen im Einzelnen aufgeführt, bei denen eine Fortentwicklung stattgefunden hat.

Folge der Bekanntmachung ist, dass die zuständigen Behörden den Stand der Technik eigenständig im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ermitteln müssen. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) hat jedoch bis zur Änderung der TA Luft (siehe vorn) [Vollzugshilfen](#) für die jeweiligen Anlagenarten vorgeschlagen.

- Anlagen der Gießereiindustrie
- Anlagen zur Herstellung anorganischer Grundchemikalien (nur Herstellung von Wasserglas – Natriumsilikat)



EEG-Umlage könnte ab 2023 dauerhaft sinken

Im Jahr 2023 könnte die EEG-Umlage mit 7,6 Cent/kWh ihr Maximum erreichen. Danach könnte die Umlage bis 2035 auf 4,4 Cent/kWh fallen, also deutlich unter den heutigen Wert von 6,17 Cent/kWh – bei gleichzeitigem Anteil von 60 Prozent Grünstrom. Das geht aus einer Studie hervor, die das Öko-Institut im Auftrag der Agora Energiewende erstellt hat.

2017 könnte die Umlage nochmals einen kräftigen Satz von 10 % nach oben machen und sich dann bis 2023 kontinuierlich nach oben bewegen. Treiber ist vor allem der Offshore-Ausbau.

Quelle: DIHK

Die Studie rechnet für 2023 mit einem Vergütungsanspruch aus EEG-Anlagen von etwa 32 Mrd. Euro. Eingangsparameter der Studie waren gleichbleibende Strompreise, gleichbleibender Stromverbrauch ab 2019 sowie der Status quo bei der Besonderen Ausgleichsregel. Für die erneuerbaren Energien wurden stetig leicht sinkende Stromgestehungskosten unterstellt.

Die Umlage würde in zehn Jahren noch etwa einen Cent pro Kilowattstunde höher ausfallen, falls ein Erneuerbare-Energien-Anteil von 60 Prozent bereits 2025 statt 2035 erreicht werden sollte. Umgekehrt würde die EEG-Umlage um einen Cent sinken, falls der Börsenstrompreis um zwei Cent pro Kilowattstunde anstiege. Ebenfalls würde die Umlage um einen Cent sinken, falls der Stromverbrauch um zehn Prozent wachsen sollte.



DGUV Informationen zur Umsetzung der CLP-Verordnung

Die DGUV Informationen [213-034](#), [213-035](#), [213-036](#), [213-037](#) sollen Anwendern bei der Umsetzung der CLP-Verordnung hinsichtlich der GHS-Symbole helfen.

Die DGUV Information 213-034 ist der Leitfaden, in dem Sie auch die H- und P-Sätze aufgelistet finden. Die übrigen DGUV Informationen bestehen nur aus einem Blatt und stellen für verschiedene Gefährdungsmerkmale die alten und neuen Symbole gegenüber.



Bekanntmachung des BMAS zur Anwendbarkeit der TRGS und TRBS aufgrund der neuen BetrSichV

Aufgrund der zum 1.6.2015 neuen BetrSichV und der geänderten GefStoffV kommt die Frage auf, wie mit den bestehenden TRGS oder TRBS zu verfahren ist. Dazu gibt es nun eine [Bekanntmachung des BMAS](#).

Danach haben die Ausschüsse für Betriebssicherheit bzw. Gefahrstoffe (ABS bzw. AGS) die Aufgabe festzustellen, welche der bisherigen Technischen Regeln - gegebenenfalls nach redaktioneller Anpassung - auch nach den neuen Verordnungen weitergelten können und welche einer inhaltlichen Überarbeitung bedürfen.

Das BMAS sagt zur Übergangszeit:

»Die bisherigen technischen Regeln können jedoch auch künftig als Auslegungs- und Anwendungshilfe für die neue Verordnungen herangezogen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die noch nicht überarbeiteten Technischen Regeln nicht im Widerspruch zu den neuen Verordnungen stehen dürfen. In solchen Fällen sind die entsprechenden Festlegungen im technischen Regelwerk als gegenstandslos zu betrachten.«